

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 9

Artikel: Die Schweiz und der Krieg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALLGEMEINE
Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXV. Jahrgang.

Basel, 7. März

V. Jahrgang. 1859.

Nr. 9.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweilen am Montag. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweig-auser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaction: Hans Wiesel, Oberstleutnant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Die Schweiz und der Krieg.

(Fortsetzung.)

Welche Gefahren erwachsen daraus für die Schweiz und was soll diese thun? so haben wir am Schlusse unseres letzten Artikels gefragt. Das sind schwer zu beantwortende Fragen; wir wollen versuchen, die erstere so genau und so sachgemäß als möglich zu untersuchen; es wird sich in diese Untersuchung auch nicht ein Tropfen Leidenschaft mischen; in militärischen Fragen sind wir noch nie leidenschaftlich gewesen, dagegen wohl in den wenigen politischen, die uns näher berühren. Wir haben nun einmal kein Fischblut in den Adern und in Augenblicken, wo vielleicht die staatliche Selbstständigkeit unseres Vaterlands auf dem Spiele steht, vermögen wir es nicht, uns hinter zierlichen Redensarten zu verchanzen; wir müssen unsere Ansicht frei und offen sagen und sind gewohnt zu allen Konsequenzen derselben zu stehen.

Ja was wird die Schweiz thun? Was soll sie thun? Für uns gibt es nur eine Politik, die den wirklichen Interessen unseres Landes, nicht den fantastischen einiger politischer Träumer entspricht; es ist die Politik der strengsten Neutralität, jener Neutralität, die sich nicht hinter papiernen Mauern geschützt glaubt, sondern die mit dem Schwert in der Hand die Grenzen des Landes bewacht und die gegen jeden Front macht, der es wagen will, sie zu verletzen. Eine solche Neutralität verlangt eine entschlossene, feste Haltung bei Behörden und Volk, sie fordert große Opfer an Geld und Zeit und möglicherweise an Leben und Blut. Das muß man sich klar machen! Fehlt der Entschluß dazu, so lasse

man sich eher von Frankreich in's Schlepptau nehmen und erkaufe sich mit der ruhmlosen Schmach und dem Opfer der politischen Selbstständigkeit den Schein des Friedens, der am Ende sehr trügerisch sich erweisen könnte. Will man dieses nicht — und wer wagte es, öffentlich dafür zu sprechen — so sei man, vertrauend auf das gute Recht und auf die frische Volkskraft, zum Kampf bereit; er wird nicht ausbleiben. Wo er aber beginnt, forge man dafür, daß rasch eine gewaltige Kraft dem Feind entgegengeworfen werden kann; es handelt sich darum, beim ersten Schritt auf Schweizerboden, ihm den Charakter dieses Krieges anzudeuten, ihm zu sagen: Hier hast du es mit keinem Heer, also mit keiner bestimmten Kraft, die nach und nach zu zerstören ist, sondern mit einem ganzen Volk zu thun, das jeden Schrittbreit bis zum äußersten verteidigen wird und das sich zu keinen Unterhandlungen bequemt, wie immer auch die Würfel fallen werden, bis du den Boden seines Landes verlassen hast; es kann dir möglicher Weise gelingen, es zu unterjochen, aber zu jeder Stunde wird es wieder aufstehen, um dir von neuem in verzweifeltstem Kampfe entgegenzutreten, bis für dich endlich die Stunde der Niederlage schlägt!

Das muß der Charakter unserer bewaffneten Neutralität sein. Nur eine solche wird respektirt werden, nur eine solche vermag uns vor Demüthigungen aller Art zu schützen; sie wird Schweres mit sich bringen, wie wir schon angedeutet haben, aber sie entspricht unserem Charakter, unserer Geschichte, unseren politischen Anschauungen; unser Volk steht entschieden dafür ein; eben so entschieden, als es gegen jede aggressive Politik ist; unsere Milizbataillone werden sich an den Marken des bedrohten Vaterlandes mit der ganzen Energie schlagen, der sie fähig sind, dagegen würden sie nur mit Unlust und mit Widerwillen um fernliegende politische Zwecke zu erreichen, die heimatliche Grenze überschreiten. Komme man uns nicht mit dem Beispiel des Preußenkrieges. Im Januar 1857 hätte es allerdings zu einer Offensivbewegung über unsere Grenzen hinaus kommen können, aber

aber nur in dem Sinne einer zweckmäßigen Verteidigung derselben. Schaffhausen war eine Offenstellung, die wir jedenfalls benützt hätten, wäre der Hauptangriff der preussischen Armee gegen Basel oder zwischen Basel und Waldshut erfolgt. Die Nothwendigkeit eines solchen Gegenstoßes hätte der letzte Trainsoldat eingesehen; um ganz andere Dinge aber handelt es sich bei einem Aufgeben der Neutralität! Der Gedanke an Vergrößerung unseres Gebietes liegt unserem Volke viel zu ferne, als daß es sich dafür begeistern würde. Es würde sich nie dazu verstehen, für fremde Zwecke sein Fleisch und Blut herzugeben und würde schwerlich einem Manne, der ihm dieses rathete, sein Zutrauen schenken.

Also festgehalten an der schweizerischen Politik einer strengen Neutralität, festgehalten daran mit den Waffen in der Hand! Komme was da wolle! Wir können unterliegen, aber es wird nicht ruhmlos geschehen und das Unglück einer Niederlage wiegt nicht so schwer, als die Schmach eines feigen Sichselbstaufgeben! Für uns wäre es besser gewesen, die 1200 Mann hätten sich im Dezember 1813 vor den Thoren von Basel geopfert, als daß man den allirten Heeren Thüre und Riegel öffnete und eine verbündete Schweizerstadt schutz- und rechtslos den Kosakenschwärmen Preis gab. Diese Lehre soll nicht vergessen werden; vielleicht ist die Zeit nicht ferne, wo wiederum eine unserer schönen Grenzstädte unseren Schutz verlangt! Sorgen wir bei Zeiten dafür, daß wir ihr Hülfe eilen können, wenn der Moment der Gefahr eintritt!

Aber welche Gefahren erwachsen für die Schweiz aus dem bevorstehenden Krieg!

Es gehört zur traditionellen Politik Frankreichs — alle Herrscher waren in dieser Beziehung gleicher Gesinnung — die Neutralität der Schweiz nur so lange zu achten, als sie für dieses Reich Vortheile bietet; sobald aber mehr Vortheil darin liegt, sie zu verletzen, so setzen sich die französischen Politiker spielend über das Rechtsverhältniß weg und beantragen frisch weg, dessen Verletzung. Im Jahr 1820 erklärte der französische General Sebastiani auf der Tribüne der Kammer: *Le temps n'est plus, on l'on pouvait confier à une puissance secondaire, mais brave, une position importante de nos frontières de l'Est. Tous ceux, qui ont quelque connaissance de la grande guerre, savent aujourd'hui, que si la France se trouvait engagée dans une guerre sérieuse avec l'Allemagne, elle se verrait forcée d'occuper par ses troupes le territoire de cette même puissance, enfin de se rendre maîtresse des versans du Rhin et du Danube et de couvrir ses frontières en menaçant celle de l'ennemi.*

(Die Zeiten sind hinter uns, wo man einer Macht zweiten Ranges, wenn auch einer tapfern, die Sorge für einen wichtigen Theil unserer Ostgrenzen anvertrauen konnte. Alle welche den großen Krieg kennen, wissen heute, daß Frankreich in einem ernsthaften Kriege mit den deutschen Mäch-

ten gezwungen wäre, das Gebiet jener Macht (die Schweiz) zu besetzen, um Herr des Rhein- und des Donauthales zu sein und um seine Grenzen zu decken, indem es die des Feindes bedroht.)

Diese Behauptung ist das Glaubensbekenntniß der ganzen Militärpartei in Frankreich, wobei immer noch zu bedenken ist, daß die Franzosen sich unger einem Kampf gegen Deutschland einen Angriffskrieg vorstellen; daß wenn sie also von einem Schutz ihrer Ostgrenze sprechen, sie zugleich auch die Besetzung der Schweiz, die Grenzen des Feindes, bedrohen wollen.

In welchem Falle ist aber die Erhaltung der Neutralität der Schweiz für Frankreich von einem gewissen Werth? Wenn Frankreich in Folge innerer Zerrüttung oder in Folge langer Kriege so geschwächt ist, daß es selbst nicht an einen Angriffskrieg denken darf, im Gegentheil von Deutschland oder den Ostmächten in seinem Gebiet angegriffen wird. Dieser Fall trat im Jahr 1792 und im Jahr 1814 ein.

In beiden Jahren trachtete Frankreich ängstlich darnach, die Schweiz von jeder Theilnahme am Krieg abzuhalten und sie zur Aufrechthaltung ihrer Neutralität gegen Deutschland aufzumuntern. Die Schweiz deckt vermöge ihrer geographischen Lage einen bedeutenden Theil der französischen Grenze und zufällig gerade denjenigen, der am wenigsten durch Festungen geschützt ist. Das Hochburgund hat an größeren Waffenplätzen Besançon und Argonne; erst seit 1814, seit dem Einfall der Allirten ist getrachtet worden, die eigenthümliche Oeffnung zwischen den Vogesen und dem Jura, das Plateau von Langres, das das Marne- und Seinethal beherrscht, durch Festungsbauten zu schließen. Langres, das im Jahr 1814 nur mit alten Mauern umgeben war, ist nun in eine eigentliche Festung verwandelt worden; ebenso sind die Werke von Belfort enorm erweitert und verstärkt worden. Immerhin aber ist diese Grenze noch die offenste von Frankreich. Im Jahr 1792, als die erste Coalition gegen das revolutionäre Frankreich in Wirksamkeit trat, suchte es mit allen möglichen diplomatischen Mitteln, die durch den Mord der Schweizergarde und durch die rücksichtslose Entlassung der übrigen Regimenter erbitterte Schweiz von der Theilnahme am Kriege abzuhalten und arbeitete mit Erfolg der Steiger'schen Partei in Bern entgegen, welche im richtigen Gefühl des Kommen- den loszuschlagen wollte. Im Jahr 1814 war das Gleiche der Fall. Der übermüthige Protektor der Schweiz, der sie sonst mit Fußritten mißhandelt hatte, überschüttete nun die schweizerischen Gesandten, welche die Anerkennung der schweizerischen Neutralität zu verlangen hatten, mit Artigkeiten und beeilte sich dieselbe, die er doch früher schonungslos verletzt hatte, in ihrem vollen Umfange anzuerkennen; freilich respektirten sie die deutschen Mächte nicht, unter dem Einfluß von Oestreich, das unter den militärischen auch politische Zwecke mit dieser Verletzung verfolgte; das Geschrei, das sich deshalb erhob auf der französischen Kammer-

tribüne, war Angesichts der früheren französischen Gewaltthätigkeiten in keiner Weise gerechtfertigt; man hatte die Schweiz schwach gemacht und wunderte sich dann, daß sie nicht widerstehen konnte. Allein die leidenschaftlichen Anklagen sind ein Beweis, welchen Werth Frankreich in jenem Moment auf die schützende schweizerische Neutralität legte, als seine Heere decimirt waren und nur wenige tausend Mann bei Langres standen, um das Hochburgund zu schützen.

Wir hatten dieses geschrieben, als zwei Neuigkeiten uns zukamen, die im jetzigen Momente von Bedeutung sind. Die erste ist der Beschluß des Bundesrathes, die schweizerische Neutralität unentwegt aufrecht zu halten und nöthigen Falls mit den Waffen zu schützen; gleichzeitig seien das Militär- und Finanzdepartement angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten für allfällige kriegerische Eventualitäten zu treffen. Wir freuen uns aufrichtig dieses männlichen und ächt schweizerischen Beschlusses, der in der Bevölkerung freundigen Anklang findet und wünschen dem Bundesrath Glück zu dieser ehrenhaften Haltung.

Die zweite Neuigkeit war eine überraschende; es ist die neueste Moniteur-Note, in der geradezu alle Wahrscheinlichkeit des Krieges geleugnet wird und ebenso alle Rüstungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind. Wir können nichts darauf erwidern, als was ein englisches Blatt im Jahr 1852 nach dem Staatsstreich geschrieben: „Der Präsident (der damalige) hat die üblichen Grenzen fürstlicher Perside in einer solchen Weise überschritten, daß er keine Hoffnung haben kann, auf fernere Glaubwürdigkeit seiner Worte Anspruch machen zu dürfen.“

In der nächsten Nummer werden wir untersuchen, welchen Vortheil die französischen Generale aus einer Verletzung der schweizerischen Neutralität zu ziehen hoffen.

(Fortsetzung folgt.)

Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen.

Zum Ersten, soll sich ein jeder Eidgenosse gegen dem andern in Kriegen brüderlich und freundlich halten, kein alten Haß üben, einander in Nöthen treulich zu hülf kommen, trostlich bystion, auch Loh und Gut für einander darstrefen.

Zum 2. Wer den Eidgenossen feylen Kauf und Proviand zuführet, weliherley Wahr joch das ist, des Loh und Gut soll by allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eidgenosse soll für den andern pfand syn noch werden.

Zum 4. Kein Eidgenosse soll von dem andern abwynchen, weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eidgenosse in Nöthen also ver-

wundet wird, daß er zum Gefäch untüchtig ist, der soll dennoch nicht abweichen, bis alle Noth überwunden ist.

Zum 6. Kein Eidgenosse soll weder in Stätten, Schlössern, noch Feldschlachten understion zeylündern, zeyvor und ee die Noth erobert ist, und es die Hauptlüt erlaubend: als dennoch das geraubet und erobert Gut an gemeine Büt gelegt und überantwortet werden.

Zum 7. Kein Eidgenosse soll einige Kirchen, Klöster, Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angriffen, es wurdind dann die Feind darinn betreten, die mag man wohl angriffen, aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eidgenosse Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen legen, schmehen oder mißhandlen, sy stellind sich dann zur Wehr, mit Schlagen, werffen, verhindernen, practicieren, ver-rathen, worzeichen geben, oder mit unordenlichem Geschrey zc., dann mögen sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eidgenossenschaft soll einigen Krieg anhaben, es seig dann zuvor by geschwornen Eyden, vermög der Bundesbriefen, darumb erkennenet.

Zum 10. Welcher oberzehltter Articklen einen oder mehr übertrittet, und das mit zweyen unver-worffnen Zeugen beybracht wurde, der soll seiner Oberkeit Leib und Gut auf ihr Gnad verfallen haben. Diese Ordinanz ward besigelt und bekräftiget am 10. Juli 1393.

Dies der wesentliche Inhalt des von der Tag-satzung in Zürich damals beschwornen Sempacher-briefs, nach F. L. Gottfried's Archontologia cos-mica, gedruckt Frankfurt 1638. fol. 447.

Der Sempacherbrief, erstes Kriegsgesetz der Eidgenossen, 1393.

„Die Bürgermeister, Schultheissen, Landammän-ner, Räte, Bürger und Landleute der freien Städte und Länder, Zürich, Luzern, Bern, So-lothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wollen ferners friedsam beisammen woh-nen, so daß jeder sicher sei in seinem Hause und auf seinem Gut und keiner gefährdet werde für eines andern Schuld. Wer Kauf in das Land bringt, ist sicher an Leib und Gut in allen un-fern Gerichten. Keiner soll Muthwillens Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir mit offenen Ban-nern unserer Städte und Länder wider unsre Feinde zusammen aufbrechen oder ausziehen, dann sollen wir alle als biderbe Männer, wie unsere Alt-vordern in allen ihren Gefahren, mannhast und redlich beisammen bleiben und halten. Wer aus der Ordnung läuft, oder diese Gesetze sonst über-tritt, und von zwei Zeugen dieses Frevels über-zeugt worden, der soll von der Obrigkeit, unter die er pflichtig ist, nach den Eiden derselben Stadt oder des Landes, andern zur Warnung einbezogen und gestrafft werden an Leib und Gut. Wäre daß einer in Gefechten oder Angriffen der-